

24. November 2022

7 Solarstromanlagen (Photovoltaik)

Gültig bis
31. Dezember
2022

Solarzellen wandeln Sonnenstrahlen in elektrische Energie um – ohne Abfall, Lärm und Abgase. Die Technik nennt sich Photovoltaik. Sie ist ein wichtiger Bestandteil der künftigen Energieversorgung. Werden Sie daher selber zum Stromproduzenten und installieren Sie eine Anlage auf Ihrem Hausdach. Die Stadt Wil unterstützt Sie dabei.

Einmal installiert, produziert eine Solarstromanlage, bei geringem Wartungsaufwand, während mindestens 20 Jahren zuverlässig Strom. Gemäss Energiekonzept der Stadt Wil möchte die Stadt Wil bis Ende 2050 mindestens 15 Prozent Sonnenstrom vom abgesetzten Strom lokal produzieren. Ende 2020 produzierten die Wiler Hausbesitzerinnen, Firmen und Energieversorger bereits 5% des abgesetzten Stromes mit Sonnenenergie.

Das Potenzial ist jedoch bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Die Schweizerische Energie-Stiftung SES rechnet damit, dass bis 2035 ein Viertel und das Bundesamt für Energie (BFE) von 40% bis 2050 des Stromverbrauchs aus Photovoltaik kommen wird.

Die Prämie pro Anlage wird anhand der installierten elektrischen Leistung berechnet und einmalig ausbezahlt:

Förderbeitrag einmalig pro Anlage:

Fr. 500.-- pro kWp, maximal Fr. 15'000.-- pro Anlage, jedoch maximal 30% der Investitionskosten

Eine allfällige Einspeisevergütung ist Sache des zuständigen Stromversorgungsunternehmens.

Der Förderbeitrag ist kumulierbar mit zum Beispiel (Pronovo).

Auf einem Grundstück (Parzelle) mit einem Hausanschluss ist nur eine PV-Anlage möglich. Ausnahmen gelten für StWEG oder ZEV.

Bei Neubauten wird die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse nicht unterstützt

Bedingungen:

- Das Beitragsgesuch muss zwingend vor Baubeginn eingereicht und bestätigt werden. Das Online-Anmeldeformular finden Sie unter [Energiefördermassnahmen Stadt Wil](#)
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

- Die Auszahlung erfolgt erst nach Abgabe des Inbetriebnahmeprotokolls und des Sicherheitsnachweises durch den ausführenden Elektroinstallateur sowie der Bauabrechnung.
- Bei Neubauten wird die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse nicht unterstützt

Weitere Bedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Photovoltaikanlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 kWp. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf Anlagen in Parallelbetrieb mit dem Elektrizitätsnetz. Bei Neubauten ab 2 kWp zusätzlich von der geforderten minimalen Anlagengrösse.

2. Förderbeitrag

Wir gewähren für jede im Gemeindegebiet der Stadt Wil neu angeschlossene Photovoltaikanlage einen Beitrag von Fr. 500.- pro kWp. bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 15'000.- entsprechend 30 kWp. Bei Neubauten wird die vom Energiegesetz geforderte minimale Anlagengrösse nicht unterstützt.

3. Bedingungen

Vor Installation muss ein Anschlussgesuch dem zuständigen Stromversorger eingereicht werden. Die Anlage darf erst nach Genehmigung an das Stromnetz angeschlossen werden.

Die Module und Wechselrichter müssen nach den geltenden Normen geprüft und zertifiziert sein. Der Nachweis ist zu erbringen.

4. Energiemessung und Verrechnung für Photovoltaikanlagen

Gemäss Allgemeine Informationen und Vertragsvoraussetzungen zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen gemäss Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE.

5. Schlussbestimmungen

Förderbeiträge werden erst nach Erhalt der notwendigen Dokumente und Einhaltung der Bedingungen gemäss Regelung für die Förderung von Photovoltaikanlagen ausbezahlt.

Es gelten die Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung (StromVV).